



Polzeiverordnung der Gemeinde Bäretswil vom XXX

gültig ab XXX

synoptische Darstellung der Versionen 2001 und 2021

Arbeitsgrundlage März 2021

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Grundlagen Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden die aktuelle Gemeindeordnung sowie das kantonale Polizeigesetz und Polizeiorganisationsgesetz mit den dazugehörenden Erlassen.	Die rechtlichen Bestimmungen ändern sich gezwungenermassen im Laufe der Zeit. Dessen ungeachtet muss der Erlass jeder Verordnung auf einer gesetzlichen Grundlage basieren.
Art. 1 Zweck Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bäretswil. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	Art. 2 Gegenstand ¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bäretswil. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	Der Gegenstand ist umfassend zu definieren. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung nachrangig. Da im Zusammenhang mit dem anvisierten Zweck der Polizeiverordnung zahlreiche übergeordnete Erlasse zu beachten sind, empfiehlt sich ein genereller, einmaliger Hinweis auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Art. 2 Polizeiorgane Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Art. 3 Zuständigkeit Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.	Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, dem Polizeiorganisationsgesetz und dem Polizeigesetz.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen ¹Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten. ²Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören. ³Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p>	<p>Übergeordnetes Recht wird ergänzt: Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte (StGB Art. 285) sowie im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung (StGB Art. 286). Gemäss Art. 286 StGB wird, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft. Diese Strafe wird aber im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ausgefällt. Art. 4 der Polizeiverordnung gibt dem Gemeinderat neu die Möglichkeit der Ausfällung einer Busse.</p>
<p>Art. 4 Identitätsnachweis Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>	entfällt	Ist im kantonalen Polizeigesetz (§ 21) geregelt.
<p>Art. 4a Überwachung des öffentlichen Grundes ⇒ Text siehe Art. 8 nPVO</p>		Neu in Art. 8 geregelt.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
	<p>Art. 5 Hilfeleistung</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.</p>	<p>Neuer Artikel.</p> <p>Der Schadenersatz bei Hilfeleistungen Privater wird in § 57 des Polizeigesetzes i. V. m. § 2 des Haftungsgesetzes geregelt. Eine diesbezügliche kommunale Regelung ist deshalb nicht notwendig.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 5 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Auf den bisherigen Art. 5 soll aus nachfolgenden Gründen verzichtet werden. Soll diese Beschwerde als gemeindeinternes Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Verfügung (z. B. eine ablehnende Bewilligung) möglich sein, müssten nebst dem Erfordernis der Schriftform mindestens noch die Beschwerdefrist und evtl. auch die Beschwerdelegitimation umschrieben werden. Soll die Beschwerde aber als formloser Rechtsbehelf im Sinne einer Aufsichtsbeschwerde gemeint sein, bedarf sie keiner gesetzlichen Grundlage in der Polizeiverordnung (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1838). Beschwerden gegen (Ordnungs-)Bussen der Polizeiorgane sind sodann nicht an den Gemeinderat, sondern an den Statthalter zu richten.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
II. Einwohnerkontrolle	entfällt	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, 142.2) sowie das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.
Art. 6 Persönliche Meldepflicht Wer in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.	entfällt	Persönliche Meldepflicht und Meldefrist gemäss §§ 3 und 10 MERG.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 7 Beschränkte persönliche Meldepflicht</p> <p>Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Folge aus der persönlichen Meldepflicht gemäss § 3 MERG.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 8 Niederlassung/Hinterlegung der Schriften</p> <p>¹Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein und ein Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 25 ff KVG zu hinterlegen. Ebenfalls ist der AHV-Ausweis vorzuweisen.</p> <p>²Ausländische Staatsangehörige haben zur Anmeldung den Ausländerausweis, den Pass, den Nachweis über den Anschluss bei einer Krankenversicherung gemäss Art. 25 ff KVG und den AHV-Ausweis mitzubringen.</p> <p>³Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter hat eigene Ausweise zu hinterlegen für:</p> <p>a) Kinder von Einwohnerinnen/ Einwohnern, die nicht Gemeindebürgerinnen/ Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden,</p> <p>b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten,</p> <p>c) Pflegekinder.</p>	entfällt	Auskunftspflicht gemäss § 6 MERG.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 9 Aufenthalt/Hinterlegung der Ausweise</p> <p>¹Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalterinnen/Wochenaufenthalter, Nebenniederlasserinnen/Nebenniederlasser, Aufenthalt in Heimen oder Kliniken). Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.</p> <p>²Wochenaufenthalterinnen/Wochenaufenthalter haben in der Regel wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>³Denjenigen Personen, die über eine längere Zeit als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Bärenschwil als Niederlassungsort.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Vorzugsweisende Schriften und Auskunftspflicht gemäss §§ 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie § 6 MERG.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 10 Erneuerung von Ausweisen</p> <p>¹Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>²Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>	entfällt	Wiederholte Meldepflicht gemäss § 4 MERG.
<p>Art. 11 Abmeldepflicht</p> <p>¹Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises, abzumelden.</p> <p>²Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Ausweise eine Gebühr erhoben.</p>	entfällt	Meldepflicht gemäss § 10 MERG.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 12 Meldepflicht Dritter</p> <p>¹Haushaltungsvorstände, Vermieterinnen/Vermieter oder Logisgeberinnen/Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden (vorbehalten bleiben die in Art. 7 aufgeführten Fälle).</p> <p>²Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können überdies in besonderen Fällen vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>³Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p>	entfällt	Meldepflichten Dritter gemäss § 8 MERG.
<p>Art. 13 Meldepflicht des Gastgewerbes</p> <p>Für das Gastgewerbe, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen, gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p>	entfällt	Meldepflichten Dritter gemäss § 8 MERG.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 14 Ergänzende Meldepflicht für Militär und Zivilschutz sowie ausländische Staatsangehörige Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär und Zivilschutz und in besonderen Fällen ergänzende Auflagen der Fremdenpolizei.</p>	entfällt	Dieser Hinweis ist überflüssig, da übergeordnetes Recht (siehe auch neuer Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung).
<p>Art. 15 Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinde Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz wechselt, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Schweizerbürgerinnen/Schweizerbürger haben den Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzdienstbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.</p>	entfällt	Meldepflicht gemäss § 10 MERG.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 16 Auskunftspflicht</p> <p>Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Einwohnerkontrolle kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.</p>	entfällt	Auskunftspflicht, Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht sowie Meldepflicht Dritter gemäss §§ 6 – 8 MERG.
<p>Art. 17 Datenschutz</p> <p>Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohnerinnen/Einwohner richten sich nach dem kant. Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993.</p>	entfällt	<p>Bekanntgabe von Personendaten gemäss §§ 16 Abs. 2 und 27 Abs. 2 IDG sowie Bestimmungen im MERG.</p> <p>Bekanntgabe von Daten einer Person oder mehrerer Personen an Private gemäss §§ 18 und 19 MERG.</p> <p>Sperren von Personendaten gemäss § 22 IDG.</p>
III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung	II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	Redaktionelle Anpassung

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 18 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, b) Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen, c) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitten und Anstand zu verstossen. <p>Art. 28 Verbot von Veranstaltungen Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 6 Sicherheit und Ordnung ¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. ²Insbesondere ist es verboten;</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen, c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen, d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen, e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere die Verunreinigung, Beschädigung und Veränderung, f) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt. <p>³Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der Ressortleitung Sicherheit verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.</p>	<p>Es empfiehlt sich, die Schutzziele umfassender und anschaulicher sowie an einer einzigen Stelle zu beschreiben. Im Fall einer Gefährdung des Lebens greift StGB Art. 286.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>Art. 24 Sicherung von Baustellen Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind hinreichend abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten.</p> <p>Art. 25 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder Schutzpfosten und Schutzvorrichtungen ist verboten.</p> <p>Art. 26 Einzäunungen ¹Der/die Eigentümer/in hat seine/ihre an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. ²Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	<p>Art. 7 Schutzvorrichtungen ¹Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen usw.) oder den Eigentümer bzw. die Eigentümerin nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen. ²Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen, wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten. ³Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>	<p>Ingerenz (lateinisch ingerere „sich einmischen“) ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Nach dem Ingerenzprinzip ist der- oder diejenige, der oder die Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert. Zum besseren Verständnis der Schutzziele empfiehlt sich die Aufnahme dieses Artikels an dieser Stelle. Im Gegenzug sind die bisherigen Artikel 23 bis 26 aufzuheben.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 4a Überwachung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Der Gemeinderat erlässt das entsprechende Videoreglement.</p> <p>²Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p>	<p>Art. 8 Überwachung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.</p> <p>²Die Öffentlichkeit ist mit Hinweistafeln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.</p> <p>³Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.</p> <p>⁴Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.</p>	<p>Die Aufbewahrungsfrist muss verhältnismässig und die Löschung garantiert sind. Die Aufbewahrungsdauer muss möglichst kurz sein, das heisst die Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck erreicht ist. Aufbewahrungsfristen können je nach Zweck der Überwachung von 24 Stunden bis zu 100 Tagen reichen (siehe Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich).</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
	<p>Art. 9 Jugendschutz</p> <p>¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>²Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.</p> <p>³Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.</p> <p>⁴Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	<p>Neuer Artikel.</p> <p>Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 bzw. 18 Jahren ist übergeordnet geregelt und verboten. Der Konsum jedoch ist nicht geregelt, weshalb mit diesem Artikel eine Grundlage für eine umfassende Prävention geschaffen wird. Der Konsum von illegalen Drogen ist übergeordnet bereits geregelt.</p>
<p>Art. 19 Immissionen</p> <p>⇒ Text siehe Art. 12 nPVO</p>		<p>Neu in Art. 12 geregelt.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 20 Schiessen</p> <p>¹Schiessen und hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd sowie militärische Schiessübungen.</p> <p>²Das Hochzeitsschiessen bedarf einer Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes.</p> <p>³Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden.</p> <p>⁴Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>⁵Für den Erwerb und das Tragen der Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.</p>	<p>Art. 10 Schiessen</p> <p>¹Schiessen und hantieren mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.</p> <p>²Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p> <p>⁴Hochzeitsschiessen sowie weitere besondere Anlässe benötigen eine Bewilligung der Ressortleitung Sicherheit.</p>	<p>Für den Begriff der Waffe wird auf das Waffengesetz abgestellt. Grundsätzlich soll nicht verboten werden, was niemanden gefährdet und zu keinen Belästigungen führt (z. B. Nutzung eines privaten Schiesskellers).</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
Art. 21 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Art. 11 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Keine Anpassung.
	III. Immissionen	

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 19 Immissionen Gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt.</p> <p>Art. 52 Grundsatz Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gefährliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigungen der Luft, zu verursachen. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf das Gesetz über die Abfallwirtschaft und die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Bäretswil verwiesen.</p> <p>Art. 57 Knallgeräte, Lautsprecher Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen während der Sperrzeit (Art. 53) nicht betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht belästigt werden.</p> <p>Art. 58 Künstliche Lichtquellen Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (Laser, Sky-Beamer usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 12 Immissionsschutz ¹Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten.</p> <p>²Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>³Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.</p> <p>⁴Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.</p> <p>⁵Die Ressortleitung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Dieser Artikel ist eine Ergänzung zum eidgenössischen Umweltgesetz und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und fasst bestehende Artikel sinnvoll zusammen, da sie eine zweckmässige Abwägung zwischen Ruhe und Sicherheitsbedürfnis enthalten.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
	<p>Art. 13 Gartenabfälle</p> <p>¹In Wohngebieten und deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrer Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p> <p>²Das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen ist in Wohngebieten verboten.</p>	<p>Der neue Artikel wurde eingefügt, weil das Verbrennen von Waldabfällen in Wohngebieten immer wieder zu Unklarheiten bei Anwohnern geführt hat. § 14 Abs. 3 des Abfallgesetzes lautet wie folgt: <i>„Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.“</i> Der Verzicht auf eine Regelung würde bedeuten, dass mit den Einschränkungen von § 14 Abs. 3 AbfG künftig Feld-, Wald- und Gartenabfälle uneingeschränkt auch in bewohnten Gebieten verbrannt werden dürfen. Im Kanton Zürich sind solche Feuer jedoch nur in den Monaten März bis Oktober zugelassen.</p>
VI. Umweltschutz	IV. Lärm	

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 53 Tagesruhe, Nachtruhe</p> <p>¹Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten.</p> <p>²Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und Schlaf störender Lärm verboten.</p> <p>Art. 54 Sperrzeiten (inkl. Haus- und Gartenarbeiten)</p> <p>¹Lärmige Arbeiten sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 und von 20.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.</p> <p>²Unaufschiebbar landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p> <p>³Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.</p>	<p>Art. 14 Ruhezeiten</p> <p>¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 7.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.</p> <p>²Lärmintensive Arbeiten (z. B. Rasenmähen) und lärmige Veranstaltungen und Sportarten (z. B. Motorsport), welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>³In den übrigen Zeiten sind alle übermäßigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.</p> <p>⁴Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen; a) das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken, b) das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung, c) landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind, d) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollten.</p> <p>⁵Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.</p>	<p>Auch hier empfiehlt sich, die wesentlichen Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammenzufassen.</p> <p>Auf den bestehenden Absatz 3 betr. Ausbringen von Hofdünger wurde verzichtet, da er bereits im neuen Absatz 4 lit. c enthalten ist.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 22 Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>¹Das Abbrennen von Feuerwerk und Feuerwerkskörpern ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember / 1. Januar) gestattet.</p> <p>²Für besondere Veranstaltungen kann die Polizeivorsteherin/der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³Feuerwerk und Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden. Nicht als Feuerwerk und Feuerwerkskörper gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Käspli.</p>	<p>Art. 15 Feuerwerk, Himmelslaternen und Feuern im Freien</p> <p>¹Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.</p> <p>²Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>³Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p> <p>⁴Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p> <p>⁵Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortleitung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Himmelslaternen (Abs. 3) sind gefährlich, weil allfällig entstehende Brände in unwegsamem Gelände nur mit Mühe bekämpft werden können. Zu Boden fallende metallische Rückstände können das Vieh und andere Tiere gefährden.</p> <p>Ergänzung von Absatz 4.</p> <p>Die Definition sowie Abgabe von Feuerwerk sind in der übergeordneten Gesetzgebung (u. a. im eidg. Sprengstoffgesetz) geregelt.</p>
<p>Art. 55 Sportveranstaltungen im Freien</p> <p>Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Die Polizeivorsteherin/der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen über weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen verfügen.</p>	<p>Art. 16 Veranstaltungen im Freien</p> <p>¹Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>²Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen über weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen verfügen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 56 Motorsport Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 17 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit und Sport ¹Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, Modellschiffen und -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten. ²Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortleitung Sicherheit Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>Dieser Artikel wurde umformuliert und ergänzt.</p> <p>Für Modellflugzeuge und Drohnen gelten auch die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.</p>
	<p>Art. 18 Singen, Musizieren, Lautsprecher und Verstärkeranlagen ¹Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden. ²Die Ressortleitung Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</p>	<p>V. Öffentliches und privates Eigentum</p>	

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 32 Unfug</p> <p>¹Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.</p> <p>²Jegliches widerrechtliche Bemalen oder Besprayen ist verboten.</p>	<p>Art. 19 Grundsatz</p> <p>Es ist verboten öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung zu gebrauchen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen ¹Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. ²Entsprechende Gesuche sind spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>Art. 34 Benützung öffentlicher Sachen ¹Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. ²Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Art. 37 Suchtmittelreklame Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Art. 39 Strassen Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.</p> <p>Art. 47 Warenverkauf Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes.</p>	<p>Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdraums und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit. ²Dies gilt insbesondere für; a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Sport- und Freizeitveranstaltungen, Schaustellungen, Demonstrationen etc., b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen, c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Weihnachtsmarkt etc.), d) das Verteilen von Flugblättern, Reklamezetteln und dergleichen, e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen, f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik), g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen, h) Sperrungen und Strassen und Fusswegen. ³Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw..</p>	<p>Die Bestimmung verdeutlicht Art. 34 der bisherigen Polizeiverordnung und dient der besseren Verständlichkeit. Bewilligungen werden grundsätzlich im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden oder verweigert.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 42 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten, ausgenommen sind Notreparaturen. Auf öffentlichem und privatem Grund sind die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Art. 43 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen ¹Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden. ²Der/die Verursacher/in oder der/die Halter/in hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p>	<p>Art. 21 Strassen, Plätze und Fusswege ¹Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. ²Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. ³Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden. ⁴Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder diese Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt. ⁵Die Besitzerin oder Halterin bzw. der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>	<p>Das Parkieren von Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum stellt die Gemeinde immer wieder vor aufwändige Abklärungs- und Beseitigungsaufgaben. Diese Bestimmung soll diesen Aufwand reduzieren.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 36 Anzeigen, Plakate, Inschriften</p> <p>¹Es ist verboten, ohne Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>²Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	<p>Art. 22 Plakate</p> <p>¹Es ist verboten, ohne Bewilligung der Abteilung Sicherheit auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.</p> <p>² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. anzubringen.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften zum Plakatausgang.</p>	<p>Gemäss aktuellem Plakatierungs-Reglement bedarf die Plakatierung auf privaten Grundstücken keiner Bewilligung durch die Gemeinde. Selbstverständlich müssen weiterhin die übergeordneten Vorschriften (Verkehrssicherheit) beachtet und die Zustimmung der Grundeigentümerschaft eingeholt werden.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 38 Rettungseinrichtungen Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten und Feuerlöschposten) ist freizuhalten.</p>	<p>Art. 23 Rettungseinrichtungen ¹Rettungseinrichtungen und -geräte dürfen nur in Notfällen benutzt werden. ²Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokale, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt. ³Hydranten dürfen, ohne Bewilligung durch die Abteilung Tiefbau und Werke, nur in Notfällen benutzt werden.</p>	<p>Ergänzung des bestehenden Artikels.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 33 Schutz von Kulturen ¹Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen während der Vegetationszeit sind verboten. ²Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in den Waldungen ohne Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstands ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es neben der Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes eine Bewilligung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.</p> <p>Art. 35 Reinigung des öffentlichen Grundes Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordentlichen Zustand herzustellen.</p>	<p>Art. 24 Schutz des öffentlichen Grundes ¹Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) und das Spucken sind verboten. ²Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten. ³Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von fremden Gärten, Pünthen, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland während der Vegetationszeit (15. März bis 30. November) verboten. ⁴Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. ⁵Die Ressortleitung Liegenschaften kann Arealverbote verfügen.</p>	<p>Auch wenn die Bekämpfung von Littering aufwändig ist, empfiehlt sich die Schaffung einer rechtlichen Grundlage.</p> <p>Unzulässig sind auch so genannte „nachteilige Nutzungen“ des Waldes wie das Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen (§ 10 Abs. 1 kant. Waldgesetz, 921.1). Um Abgrenzungsprobleme zum kantonalen Abfallgesetz auszuschliessen, wird in Abs. 1 von Kleinabfällen (Littering) gesprochen.</p> <p>Der zweite Absatz von Art. 33 wird im neuen Artikel 27 geregelt.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 41 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit</p> <p>¹Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>²Störende Äste, Bäume, Büsche und Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 zurückzuschneiden.</p>	<p>Art. 25 Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p>²Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.</p> <p>³Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.</p>	<p>Ergänzung durch Absatz 3 betr. Neophyten.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 40 Schneeräumung Die von der öffentlichen Schneeräumung entstandenen Schneemahden vor privaten Zufahrten, Parkplätzen udg. sind von den jeweiligen Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, diesen Schnee wieder aufs Trottoir oder die Strasse zurück zu stossen oder Schnee von privaten Plätzen auf öffentlichen Strassen, Trottoirs oder Plätzen zu deponieren.</p>	<p>Art. 26 Schneeräumung Die von der öffentlichen Schneeräumung entstandenen Schneemahden vor privaten Zufahrten, Parkplätzen udg. sind von den jeweiligen Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen. Es ist untersagt, diesen Schnee wieder auf das Trottoir oder die Strasse zurück zu stossen oder Schnee von privaten Plätzen auf öffentlichem Grund zu deponieren.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 33 Schutz von Kulturen</p> <p>¹Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen während der Vegetationszeit sind verboten.</p> <p>²Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in den Waldungen ohne Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstands ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es neben der Bewilligung der Polizeivorsteherin/des Polizeivorstandes eine Bewilligung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.</p>	<p>Art. 27 Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.</p> <p>²Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit.</p> <p>³Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere die Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Ergänzung.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
	<p>Art. 28 Spontanhalte von Fahrenden</p> <p>¹ Spontanhalte von Fahrenden auf öffentlichem Grund sowie gegen Entgelt auf privatem Grund bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung durch die Ressortleitung Sicherheit. Bewilligungen für den spontanen Halt von Fahrenden werden für maximal zweimal vier Wochen pro Jahr erteilt.</p> <p>² Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere die Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p>Ergänzung gemäss bestehender Praxis (GRB 2017-377)</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 44 Fundbüro Gefundene Sachen, die der Eigentümerin/dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.</p>	<p>Art. 29 Fundgegenstände Gefundene Gegenstände, die der Eigentümerschaft nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) oder der Polizei abzugeben.</p>	<p>Art. 720 Zivilgesetzbuch bestimmt folgendes: „Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen. Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt.“ Um die Bevölkerung auf die Möglichkeit des Fundbüros hinzuweisen, soll dieser Artikel nur redaktionell überarbeitet werden.</p>
<p>V. Wirtschafts- und Gewerbe- polizei</p>	<p>VI. Wirtschafts- und Gewerbe- polizei</p>	

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 48 Freinacht Die gesetzlich festgelegte Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben: Silvester, 1. August, Chilbisamstag und nach Gemeindeversammlungen.</p> <p>Art. 49 Vorübergehender Aufschub der Schliessungsstunde Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Lokalitäten kann die Polizeivorsteherin/der Polizeivorstand den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.</p>	<p>Art. 30 Schliessungsstunde ¹Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. ²Die Ressortleitung Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. ³Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am 1. August, Chilbisamstag und Silvester.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Streichung der Gemeindeversammlungen bei Absatz 3 betr. Aufhebung der Schliessungsstunde.</p>
<p>Art. 46 Sammlungen Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.</p>	<p>Art. 31 Sammlungen, Betteln ¹Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
	VII. Tiere	

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 30 Tierhaltung/Hundehaltung</p> <p>¹Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>²Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden eine generelle Hundekot-Aufnahmepflicht auf öffentlichem Grund und auf fremdem Privatgrund.</p> <p>Art. 31 Verbot der Tierhaltung Wird einer amtlichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p>	<p>Art. 32 Haltung und Aufsicht</p> <p>¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>²Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>³Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.</p>	<p>Die Hundekot-Aufnahmepflicht ist bereits im kantonalen Hundegesetz geregelt.</p> <p>Da ein Haltungsverbot als letzte Massnahme möglich sein soll, braucht es weiterhin eine genügende gesetzliche Grundlage. Eine solche ist im Tierschutzgesetz (TSchG) zwar gegeben, aber nur, wenn das Tier selbst geschützt werden muss. Vorliegend geht es aber nicht primär um den Schutz des Tieres, sondern primär um den Schutz der Öffentlichkeit vor den negativen Auswirkungen einer ungenügenden Tierhaltung.</p>
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	VIII. Bewilligungen und Strafen	Redaktionelle Anpassung.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 59 Polizeibewilligungen</p> <p>¹Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen; es sei denn, die Bewilligung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.</p> <p>²Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>³Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.</p>	<p>Art. 33 Bewilligungen</p> <p>¹ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligung können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die mündliche Gesuchstellung kann zu Missverständnissen führen. Klarer und deshalb vorzuschreiben, ist die schriftliche Einreichung von Gesuchen.</p> <p>Der Hinweis gemäss Absatz 4, dass Bewilligungen nicht einfach auf andere Personen übertragen werden können, dient der Zuordnung der Verantwortlichkeit.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 60 Vollzug Die Polizeiorgane und die weiteren vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p> <p>Art. 61 Polizeiliche Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen zu treffen.</p>	<p>Art. 34 Vollzug und Vollstreckung ¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen. ² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 62 Verwaltungszwang</p> <p>¹Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>²Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 66 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang Bestrafungen und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	<p>Art. 35 Verwaltungszwang</p> <p>¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.</p> <p>²Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 64 Strafen</p> <p>¹Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.</p> <p>²In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>³Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>⁴Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente können, soweit sie im Ordnungsbussenkatalog der kommunalen Ordnungsbussenverordnung aufgeführt sind, mit Ordnungsbusse geahndet werden.</p>	<p>Art. 36 Strafen und Ordnungsbussen</p> <p>¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. Bei Verunreinigung oder vorschriftswidriger Nutzung von öffentlichem Grund kann zudem ein Arealverbot ausgesprochen werden. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>²Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p>³Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussebeträge.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Ordnungsbussenliste ist vor ihrer Inkraftsetzung durch den Statthalter genehmigen zu lassen. Sodann muss der Gemeinderat bestimmen, wer kommunale Ordnungsbussen ausstellen darf.</p>

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 63 Kosten Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Art. 65 Depositen für Bussen und Kosten Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>Art. 37 Gebühren und Kosten ¹Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Bäretswil Gebühren erhoben. ²Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.</p>	Redaktionelle Anpassung.
VIII. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 67 Schlussbestimmungen ²Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Februar 1981 aufgehoben.</p>	<p>Art. 38 Aufhebung bisheriges Recht Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 9. Mai 2001 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Alle beim Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bestehenden und auf der Polizeiverordnung basierenden Reglemente gelten ab diesem Zeitpunkt weiterhin.</p>	Redaktionelle Anpassung.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
Art. 67 Schlussbestimmungen ¹ Die vorliegende Polizeiverordnung wird auf den 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.	Art. 39 Inkrafttreten Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am XXX erlassen. Sie tritt per xxx in Kraft.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 23 Sicherung von Bodenöffnungen ⇒ Text siehe Art. 7 nPVO		Neu im Art. 7 geregelt.
Art. 24 Sicherung von Baustellen ⇒ Text siehe Art. 7 nPVO		Neu im Art. 7 geregelt.
Art. 25 Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen ⇒ Text siehe Art. 7 nPVO		Neu im Art. 7 geregelt.
Art. 26 Einzäunungen ⇒ Text siehe Art. 7 nPVO		Neu im Art. 7 geregelt.
Art. 27 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen ⇒ Text siehe Art. 20 nPVO		Neu in Art. 20 geregelt.
Art. 28 Verbot von Veranstaltungen ⇒ Text siehe Art. 6 nPVO		In Art. 6 Abs. 3 ergänzt.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung</p> <p>Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Neu- bzw. Umbenennungen von Strassen sind zu veröffentlichen.</p>	entfällt	Die Benennung der Strassen und die Hausnummerierung entsprechen nicht dem Zweck der Polizeiverordnung und sind bereits übergeordnet geregelt (u. a. in der kant. Verordnung über die amtliche Vermessung, KVAV, 704.12). Der Artikel ist überflüssig.
<p>Art. 30 Tierhaltung/Hundehaltung</p> <p>⇒ Text siehe Art. 32 nPVO</p>		Neu in Art. 32 geregelt.
<p>Art. 31 Verbot der Tierhaltung</p> <p>⇒ Text siehe Art. 32 nPVO</p>		Neu in Art. 32 geregelt.
<p>IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</p>		Neu in Kapitel V. Öffentliches und privates Eigentum umbenannt.
<p>Art. 32 Unfug</p> <p>⇒ Text siehe Art. 19 nPVO</p>		Neu in Art. 19 geregelt.
<p>Art. 33 Schutz von Kulturen</p> <p>⇒ Text siehe Art. 24 und 27 nPVO</p>		Neu in Art. 24 und 27 geregelt.
<p>Art. 34 Benützung öffentlicher Sachen</p> <p>⇒ Text siehe Art. 20 nPVO</p>		Neu in Art. 20 geregelt.
<p>Art. 35 Reinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>⇒ Text siehe Art. 24 nPVO</p>		Neu in Art. 24 geregelt.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
Art. 36 Anzeigen, Plakate, Inschriften ⇒ Text siehe Art. 20 nPVO		Neu in Art. 20 geregelt.
Art. 37 Suchtmittelreklame ⇒ Text siehe Art. 20 nPVO		Neu in Art. 20 geregelt.
Art. 38 Rettungseinrichtungen ⇒ Text siehe Art. 23 nPVO		Neu in Art. 23 geregelt.
Art. 39 Strassen ⇒ Text siehe Art. 20 nPVO		Neu in Art. 20 geregelt.
Art. 40 Schneeräumung ⇒ Text siehe Art. 26 nPVO		Neu in Art. 26 geregelt.
Art. 41 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit ⇒ Text siehe Art. 25 nPVO		Neu in Art. 25 geregelt.
Art. 42 Arbeiten an Fahrzeugen ⇒ Text siehe Art. 21 nPVO		Neu in Art. 21 geregelt.
Art. 43 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen ⇒ Text siehe Art. 21 nPVO		Neu in Art. 21 geregelt.
Art. 44 Fundbüro ⇒ Text siehe Art. 29 nPVO		Neu in Art. 29 geregelt.
V. Wirtschafts- und Gewerbe- polizei		Neu Kapitel VI.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
<p>Art. 45 Meldepflicht</p> <p>¹Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert acht Tagen zu melden.</p> <p>²Der gleichen Meldepflicht unterstehen Vermieterinnen/Vermieter, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.</p>	entfällt	Meldepflicht Dritter gemäss § 8 MERG.
<p>Art. 46 Sammlungen</p> <p>⇒ Text siehe Art. 31 nPVO</p>		Neu in Art. 31 geregelt.
<p>Art. 47 Warenverkauf</p> <p>⇒ Text siehe Art. 20 nPVO</p>		Neu in Art. 20 geregelt.
<p>Art. 48 Freinacht</p> <p>⇒ Text siehe Art. 30 nPVO</p>		Neu in Art. 30 geregelt.
<p>Art. 49 Vorübergehender Aufschub der Schliessungsstunde</p> <p>⇒ Text siehe Art. 30 nPVO</p>		Neu in Art. 30 geregelt.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
Art. 50 Dekorationen Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.	entfällt	Dekorationen, insbesondere den Faschnachtsdekorationen, kommt keine grosse Bedeutung mehr zu. Auf eine spezielle Regelung in der neuen Verordnung ist zu verzichten. Grundsätzlich kann ein Wirt oder eine Wirtin das Lokal nach Belieben dekorieren, solange die feuerpolizeilichen und andere Vorschriften eingehalten werden.
Art. 51 Wirtschaftsbezeichnung Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	entfällt	Gemäss § 5 lit. a des kantonalen Gastgewerbesetzes (935.11) ist die Gemeinde zuständig für die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligungen. Darin eingeschlossen ist auch die Namensgebung. Somit ist dieser Artikel hinfällig.
VI. Umweltschutz		Neu in Kapitel IV. Lärm umbenannt.
Art. 52 Grundsatz ⇒ Text siehe Art. 12 nPVO		Neu in Art. 12 geregelt.
Art. 53 Tagesruhe, Nachtruhe ⇒ Text siehe Art. 14 nPVO		Neu in Art. 14 geregelt.
Art. 54 Sperrzeiten (inkl. Haus- und Gartenarbeiten) ⇒ Text siehe Art. 14 nPVO		Neu in Art. 14 geregelt.
Art. 55 Sportveranstaltungen im Freien ⇒ Text siehe Art. 16 nPVO		Neu in Art. 16 geregelt.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
Art. 56 Motorsport ⇒ Text siehe Art. 17 nPVO		Neu in Art. 17 geregelt.
Art. 57 Knallgeräte, Lautsprecher ⇒ Text siehe Art. 12 nPVO		Neu in Art. 12 geregelt.
Art. 58 Künstliche Lichtquellen ⇒ Text siehe Art. 12 nPVO		Neu in Art. 12 geregelt.
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen		Neu in Kapitel VIII. Bewilligungen und Strafen umbenannt.
Art. 59 Polizeibewilligungen ⇒ Text siehe Art. 33 nPVO		Neu in Art. 33 geregelt.
Art. 60 Vollzug ⇒ Text siehe Art. 34 nPVO		Neu in Art. 34 geregelt.
Art. 61 Polizeiliche Massnahmen ⇒ Text siehe Art. 34 nPVO		Neu in Art. 34 geregelt.
Art. 62 Verwaltungszwang ⇒ Text siehe Art. 35 nPVO		Neu in Art. 35 geregelt.
Art. 63 Kosten ⇒ Text siehe Art. 37 nPVO		Neu in Art. 37 geregelt.
Art. 64 Strafen ⇒ Text siehe Art. 36 nPVO		Neu in Art. 36 geregelt.
Art. 65 Depositen für Bussen und Kosten ⇒ Text siehe Art. 37 nPVO		Neu in Art. 37 geregelt.

Bisherige Fassung 2001	Neue Fassung 2021	Bemerkungen
Art. 66 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang ⇒ Text siehe Art. 35 nPVO		Neu in Art. 35 geregelt.
VIII. Schlussbestimmungen		Neu als Kapitel IX. Schlussbestimmungen bezeichnet.
Art. 67 Schlussbestimmungen ⇒ Text siehe Art. 38 und 39 nPVO		Neu in Art. 38 und 39 geregelt.